

Satzung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. (KSB HSK)

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15.10.2008,
zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 16. April 2024

Inhalt

- § 1 Name – Wesen – Sitz**
- § 2 Grundsätze der Tätigkeit**
- § 3 Zweck**
- § 4 Handlungsfelder**
- § 5 Aufgaben, Rechtskonformität und Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie sonstigen Personengruppen**
- § 6 Rechtsgrundlagen**
- § 7 Mitgliedschaft und Aufnahmevoraussetzung**
- § 8 Stadt- und Gemeindesportverbände**
- § 9 Fachschaften**
- § 10 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder**
- § 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung**
- § 12 Ehrenvorsitzende, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder**
- § 13 Organe**
- § 14 Mitgliederversammlung**
- § 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**
- § 15a Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung**
- § 15b Umlaufverfahren**
- § 16 Vorstand**
- § 17 Aufgaben des Vorstandes**
- § 18 Vorstand nach § 26 BGB**
- § 19 Sportjugend**
- § 20 Ständige Konferenzen**
- § 21 Ausschüsse**
- § 22 Wirtschaftsführung und Beiträge**
- § 23 Revision und Grundsätze guter Verbandsführung**
- § 24 Abstimmungen und Wahlen**
- § 25 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt**
- § 26 Auflösung und Aufhebung**

Präambel

Die Sportvereine im Hochsauerlandkreis sind bereits überwiegend sowohl sportartspezifisch in den Landesfachverbänden bzw. deren Untergliederungen als auch sportartübergreifend im Kreissportbund bzw. in den Stadt- und Gemeindesportverbänden organisiert. Zur Sicherung einer fairen und einheitlichen Mitgliedermeldung sollen die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die ihnen angehörenden Vereine ihre Mitglieder den Fachverbänden zuordnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben und dass sie ihre Mitglieder durchgängig den Fachverbänden melden. Die Stadt- und Kreissportbünde sind angehalten, bei der Besetzung der ehrenamtlichen Funktionsstellen alle Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.

§ 1 Name – Wesen – Sitz

- (1) Der Bund führt den Namen KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. – abgekürzt KSB HSK.
- (2) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. ist juristisch selbstständig und sportartübergreifend tätig. Er ist die Gemeinschaft der gemeinnützigen Sportvereine, der Stadt- und Gemeindesportverbände und der Fachschaften im Hochsauerlandkreis.
- (3) Er hat seinen Sitz in Bestwig und ist unter der Nummer 50741 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Arnsberg eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft sind die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO).
- (2) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des KreisSportBundes, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Organmitglieder, Beauftragte und Mitarbeiter*innen in den Gremien des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten nach Beschluss des Vorstandes gemäß § 16 im Rahmen des Wirtschaftsplans auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer nach § 3 Nr. 26a EStG Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 16 Abs. 2 dieser Satzung haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Vorstand nach Anhörung der Revisoren*innen nach § 23 für jedes Mitglied und jede*n Beauftragte*n festlegt.
- (5) Sonstige Tätigkeiten für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. Der Vorstand nach § 16 ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, z.B. für Dienst- oder Werkleistungen, zu beauftragen.
- (6) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten usw. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (5) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Die freiheitlich demo-

kratische Grundordnung bildet in allen Belangen die Handlungsgrundlage. Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.

- (6) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. verpflichtet sich zudem eine Atmosphäre des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz von Rechten von Kindern und Jugendlichen zu schaffen. Er tritt ein für das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit; setzt sich für die sexuelle Selbstbestimmung von Mädchen und Jungen ein und unterstützt die Prävention vor sowie die Intervention gegen sexualisierte und interpersonelle Gewalt im Sport in jeglicher Form.
- (7) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
- (8) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
- (11) Er ist Mitglied im Landessportbund NRW e.V. und kann Mitglied in anderen Organisationen sein. Über die Mitgliedschaft in anderen Organisationen entscheidet der Vorstand nach § 16.

§ 3 Zweck

- (1) Zweck des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ist,
 - 1. die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenpflege sowie der öffentlichen Gesundheit,
 - 2. dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine, Stadt-/Gemeindegemeinschaften und Fachschaften ihren Vereinsmitgliedern sowie allen Einwohnern*innen im Hochsauerlandkreis den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten und ausüben können,
 - 3. den Sport und die Kinder- und Jugendarbeit in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren bzw. zu ergreifen,
 - 4. den Sport überverbandlich und überfachlich und vor allem in kommunalen und regionalen Angelegenheiten gegenüber dem Hochsauerlandkreis, den Städten und Gemeinden sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten und die damit zusammenhängenden Angelegenheiten seiner Mitglieder zu unterstützen,
 - 5. die Sportvereine, die Stadt- und Gemeindegemeinschaften und die Fachschaften im Hochsauerlandkreis, deren Vertretungen und Mitarbeiter*innen zu informieren, zu beraten und zu unterstützen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können,
 - 6. die Arbeit der Mitgliedsvereine, der Sport fördernden Einrichtungen und Gesellschaften usw. zu unterstützen.

- (2) Der in Absatz 1 beschriebene Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung der in § 4 genannten Handlungsfelder erreicht.

§ 4 Handlungsfelder

Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. unter anderem folgende Handlungsfelder der Dekadenstrategie des Landessportbundes:

1. Wo Sport lebt. Wir für die Vereine!
2. Beraten, Vernetzen, Fördern. Wir für die Stadt- und Gemeindesportverbände!
3. Sport wichtig machen. Wir für Präsenz in Politik und Medien!
4. Infrastruktur im Blick. Wir für attraktive Sporträume!
5. Spannende Transformation. Wir für Digitalisierung im Sport!
6. Erfolgreich sein. Wir für den Nachwuchsleistungssport!
7. Sport bildet. Wir für Bewegung in Verein, KiTa und Schule!
8. Bewegt bleiben. Wir für den Breitensport!
9. Neue Wege finden. Wir für alle Sportler*innen!
10. Persönlichkeit entwickeln. Wir für Jugendbeteiligung im Sport!
11. Vielfalt stärken. Wir für gleichberechtigte Teilhabe im Sport!
12. Nachhaltig handeln. Wir für verantwortungsbewussten Sport!
13. Werte leben! Wir für Integrität im Sport!

§ 5 Aufgaben, Rechtskonformität und Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie sonstigen Personengruppen

- (1) Die Ziele der § 4 genannten Handlungsfelder werden
- Vertretung des organisierten Sports auf kommunaler Ebene gegenüber Politik und Verwaltung sowie in lokalen Netzwerken mit Wirtschaft, Medien und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft,
 - Unterstützung der Sportvereine durch finanzielle Förderung und Beratung,
 - Einsatz für die kommunale Sportförderung und Sportentwicklung, sofern dies von dem jeweiligen Stadt-/Gemeindesportverband bzw. bei Nichtbestehen von der Mehrheit der Sportvereine der Kommune ausdrücklich gewünscht wird,
 - Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für die Mitarbeiter*innen aus dem organisierten Sport, Bildungseinrichtungen, Senioreneinrichtungen sowie im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung und Anbieter sportartenübergreifender Bewegungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Breiten-/Freizeit- und Gesundheitssport,
 - Kooperation mit Bildungseinrichtungen und sonstigen Institutionen,
 - Förderung des Ehrenamts im Sport,
 - Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport,
 - Realisierung des Verbundsystems,
 - Durchführung von Sportkursen,
 - Kindersportabzeichen und Sportabzeichenwettbewerb für Schulen und Vereine,
 - Förderung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - Durchführung von Sportveranstaltungen.
- (2) Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. und seine Mitglieder nach § 7 Abs. 1 müssen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen den Schutz von gefährdeten Personengruppen, insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen. Weiterhin müssen sie die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und eigenen Grundsätzen einer guten Verbands-/Vereinsführung gewährleisten

§ 6 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er die Mitgliederversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Dies sind z.Z.
 - a) die Allgemeine Geschäftsordnung,
 - b) die Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 20 dieser Satzung,
 - c) die Finanzordnung,
 - d) die Ehrungsordnung,
 - e) die Gleichstellungsordnung,
 - f) die Jugendordnung
 - g) die Honorarordnung und
 - h) die Ordnung über die Grundsätze der guten Verbandsführung.Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

- (2) Satzung und Ordnungen sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 7 Mitgliedschaft und Aufnahmevoraussetzung

- (1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
 - a) Sportverein,
 - b) Betriebssportverein,
 - c) Stadt-/Gemeindegemeinschaftsverband,
 - d) Fachschaft als die von dem zuständigen Fachverband, der Mitglied im Landessportbund NRW ist, gebildete oder anerkannte Untergliederung,
 - e) Außerordentliches Mitglied als sonstige juristische Person/Organisation, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Hochsauerlandkreis hat,
 - f) Ehrenvorsitzende/r und Ehrenvorstandsmitglieder nach § 12 der Satzung.

- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist
 - a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung und
 - b) die Verankerung der Förderung des Sports als Zweck in der Satzung.

Für die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchst. a) ist außerdem die Doppelmitgliedschaft im Fachverband und im Landessportbund NRW e.V./KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. erforderlich.

Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. mit Rat und Tat (z.B. Zuweisung von Mitteln, Beratung, Teilnahme an Veranstaltungen) gefördert. Mitgliedsorganisationen, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt ist, werden vom KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. für die Dauer der Aberkennung nicht gefördert.

- (3) Der Sitz der Mitglieder zu Abs. 1 Buchst. a) bis c) muss im Hochsauerlandkreis, das Aufgabengebiet der Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. d) muss in den Verwaltungsgrenzen des Hochsauerlandkreises liegen. Ausnahmen sind zulässig, wenn der Verein überzeugend darlegt, dass das tägliche Leben der Mitglieder zum Hochsauerlandkreis ausgerichtet ist.

§ 8 Stadt- und Gemeindesportverbände

- (1) Die Stadt- und Gemeindesportverbände sind unabhängig von ihrer Rechtsform die lokalen Gliederungen innerhalb des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und in dieser Funktion gekorene ordentliche Mitglieder. Das Verbandsgebiet der Stadt-/Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen der Städte und Gemeinden im Hochsauerlandkreis entsprechen.
- (3) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die den Grundgedanken dieser Satzung entsprechen sollen.

§ 9 Fachschaften

Fachschaften, die eine Fachsportart im Hochsauerlandkreis vertreten, sollten im Einvernehmen mit ihrem Fachverband Mitglied im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. werden. Jede Sportart kann nur durch eine Fachschaft vertreten werden.

§ 10 Aufnahme und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Sportvereine, Betriebssportvereine, Stadt-/Gemeindesportverbände und Fachschaften, die die Bedingungen des § 7 erfüllen, gehören dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. an. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. entscheidet abschließend.
- (2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Beitragserhöhungen auch rückwirkend für das laufende Kalenderjahr in Kraft treten können, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Beschlusses ist.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge werden eingezogen. Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wird das Lastschriftmandat von einem Verein nicht erteilt, da dieser den Mitgliedsbeitrag nach Erhalt der Beitragsrechnung überweisen möchte, wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Vorstand setzt die Höhe des Kostenbeitrages fest.
- (4) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. dadurch mit Bankgebühren für die Rücklast belastet, sind diese Gebühren und eine vom Vorstand nach § 16 festzusetzende Verwaltungsgebühr von dem Mitglied zu tragen.
- (5) Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (6) Im Übrigen ist der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen.

- (7) Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen der Kontodaten (BIC und IBAN), den Wechsel des Bankinstituts und die Änderung der Vereinsanschrift ist unverzüglich in die Bestandsdaten beim Landessportbund einzupflegen.
- (8) Die Vereine, die nicht an der jährlichen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW e.V. teilgenommen haben, sind von allen finanziellen Leistungen und sonstigen Unterstützungsleistungen des Kreissportbundes bis zur Teilnahme an der nächsten jährlichen Bestandserhebung ausgeschlossen.

§ 11 Austritt, Ausschluss und Auflösung

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch einen eingeschriebenen Brief an den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich bei:
 - schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
 - Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
 - Verstoß gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - grob verbandsschädigendem Verhalten und/oder unehrenhaftem Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnungen oder durch Verstöße gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
- (4) Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung nach Absatz 3 ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen.
- (5) Endet die Tätigkeit eines Fachverbandes, so erlischt auch die Mitgliedschaft der entsprechenden Fachschaft nach § 7 Abs. 1 Buchst. c) im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V.

§ 12 Ehrenvorsitzende

- (1) Ehemalige Vorsitzende des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., die sich besonders um die Belange des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zur/zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- (2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport im Hochsauerlandkreis verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Ehrenvorsitzenden können vom Vorstand beauftragt werden, den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. bei Veranstaltungen zu vertreten, an Sitzungen des Landessportbundes NRW e.V. teilzunehmen und das dem KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. zustehende Stimmrecht auszuüben.

- (4) Als Anerkennung einer besonderen herausragenden ehrenamtlichen Tätigkeit als Vorstandsmitglied des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. kann der Vorstand ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen.
- (5) Als Auszeichnung für eine ehrenamtliche Tätigkeit für den Kreissportbund kann zudem eine Ehrennadel nach der Ehrungsordnung verliehen werden.
- (6) Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglied oder Ehrenvorstandsmitglied erfolgt in der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
- (7) Die Ehrenvorsitzenden, Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben dort beratende Stimme.

§ 13 Organe

Die Organe des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 14),
- b) der Vorstand (§ 16) und
- c) der Vorstand nach § 26 BGB (§ 18).

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V., soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
 - b) die Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, der Revisoren*rinnen und ggf. besonderer Beauftragter sowie des Berichtes der/des Beauftragten für gute Verbandsführung,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - f) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - g) die Beschlussfassung über einen Nachtragswirtschaftsplan,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
 - j) die Wahlen/Nachwahlen der Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der Sprecher*innen der ständigen Konferenzen – und der Revisoren*rinnen,
 - k) die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung sowie ihrer Änderungen,
 - l) die Beschlussfassung über Anträge,
 - m) Wahl der/des Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung für einen Zeitraum von vier Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl für eine weitere Periode von vier Jahren. Seine/ihre Aufgaben sind in den Grundsätzen der guten Verbandsführung geregelt,

- o) Beschlussfassung über die Grundsätze der guten Verbandsführung.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes, den Delegierten der Mitgliedsorganisationen und der Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, und zwar grundsätzlich innerhalb eines Monats nach der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW. Sie ist von dem/der Vorsitzenden, im Vertretungsfall von einem/einer stellv. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) mit einer Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Verwendung eines Links per Mail oder Brief mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewährt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens drei Wochen vor dem Tagungstermin bei dem/der Vorsitzenden eingereicht sein. Der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall eine/ein stellv. Vorsitzende/r, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die Mitglieder bzw. informiert entsprechend Absatz 4.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen nach Abs. 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe maßgebend.
- (7) Antragsberechtigt sind:
- die Mitglieder nach § 7 Abs. 1,
 - die Mitglieder des Vorstandes,
 - die ständigen Konferenzen,
 - die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend.
- (8) Jeder Stimmberechtigte kann in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben.
- (9) Folgendes Stimmrecht ist gegeben:
- die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) haben eine Stimme je angefangene 200 Mitglieder nach den A-Zahlen der letzten Auswertung der Bestandserhebung des LandesSportBundes NRW e.V.,
 - die Stadt-/Gemeindesportverbände haben jeweils drei Stimmen,
 - die Fachschaften haben jeweils drei Stimmen,
 - die Sportjugend hat 6 Stimmen,
 - die Mitglieder des Vorstandes (§ 16) haben je eine Stimme.
- Die Stimmberechtigten nach Abs. 9 Buchst. d) und e) haben bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes kein Stimmrecht.
- (10) Die Mitglieder nehmen ihr Stimmrecht durch Delegierte wahr. Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Organisation zulässig. Die Anzahl der Delegierten zu § 14 Abs. 9 Buchst. a ist aus organisatorischen Gründen auf 3 Delegierte begrenzt.
- Zur Ausübung des Stimmrechts nach § 14 Abs. 9 Buchst. a bis d kann die Mitgliedsorganisation für jede ihr zustehende Stimme eine/n Delegierte*n zur Mitgliederversammlung entsenden. Sie üben ihr Stimmrecht nur persönlich aus.

- b) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden – so weit in der jeweiligen Satzung der Mitgliedsorganisation nichts Abweichendes geregelt ist – von deren Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt.
 - c) Die Sportjugend wählt ihre Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen des Jugendtages.
 - d) Die Mitgliedsorganisationen melden ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) unter Angabe des Namens, der Adresse, der E-Mail-Adresse und der Vereinskennziffer.
- (11) Versammlungsleiter*in ist der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Versammlungsleiter*in kann eine/einen Vertreter*in bestimmen. Für die Wahl des/der Vorsitzenden ist von der Mitgliederversammlung eine/ein Versammlungsleiter*in zu wählen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (13) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der/dem Versammlungsleiter*in und der/dem Schriftführer*in bzw. der Schriftführerin, der/die auf Vorschlag der/des Versammlungsleiters*in von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Das Protokoll wird 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. veröffentlicht. Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich innerhalb von vier Wochen bei der Geschäftsstelle des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung. Wird innerhalb der vorgenannten Frist kein Einspruch erhoben, gilt die Niederschrift als gebilligt.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
- a) der Vorstand oder
 - b) 1/3 der Stadt-/Gemeindesportverbände oder
 - c) 20 Prozent der Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Buchst. a, b und c dies beantragen.
- (2) Die Einberufung und die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 14 Abs. 4 mit folgenden Abweichungen:
- a) Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung in Textform bis auf eine Woche.
 - b) Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 15a Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand (§ 16) kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen, z.B. die Auswahl der zu verwendenen Software bzw. Programm, obliegt dem Vorstand.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigt die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§ 15b Umlaufverfahren

- (1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung nach § 14 der Satzung können Beschlüsse – insbesondere solche gemäß der Aufzählung in § 14 Abs. 2 der Satzung – im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Stimmberechtigten nach § 14 Abs. 9 der Satzung beteiligt wurden und der Antrag die nach der Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.
- (2) Antragsberechtigt für ein Umlaufverfahren sind:
 - a) der Vorstand des KreisSportBundes oder
 - b) die Sportjugend im KreisSportBund oder
 - c) die Mitgliedsorganisationen.

Die Anträge nach Buchst. b) und c) sind an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Beschluss des Vorstandes auf Durchführung eines solchen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

- (3) Stimmberechtigt ist der Personenkreis nach § 14 Abs. 9 der Satzung. Das Stimmrecht wird durch deren gesetzlichen Vertreter in der jeweils vertretungsberechtigten Anzahl

nach § 14 Abs. 9 der Satzung ausgeübt. Das Stimmrecht der Sportjugend wird durch den Jugendvorstand ausgeübt.

- (4) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Kreis-SportBund maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form nicht durch Satzung oder Gesetz vorgegeben ist.
- (5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe allen stimmberechtigten Personen und Mitgliedsorganisationen in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen sowie Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die/der stellv. Vorsitzende*r Geschäftsführung stellt im Benehmen mit der/dem Vorsitzenden und der/dem stellv. Vorsitzenden Finanzen sowie unter Beteiligung der/des Geschäftsstellenleiters*in die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten. In der Vorstandssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Über die Änderungen oder Ergänzungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über jede Vorstandssitzung wird von der/dem stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung oder einer vom Vorstand bestimmten Person ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vor dem Versand mit dem/der Vorsitzenden, der/dem stellv. Vorsitzenden Finanzen und der/dem Geschäftsstellenleiter*in abzustimmen ist. Die Niederschrift geht allen Vorstandsmitgliedern elektronisch zu. Einwendungen gegen die Niederschrift können zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung erhoben werden. Geschieht dies nicht, gilt sie als gebilligt.

- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt,
 - c) einer/einem Vertreter*in der drei Vorsitzenden der Sportjugend,
 - d) dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung,
 - e) drei weiteren stellv. Vorsitzenden
 - f) den Sprechern*innen der Ständigen Konferenzen der Fachschaften und der Gemeinde-/Stadtspportverbände,
 - g) der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten.

Der Vorstand legt den Aufgabenbereich für die stellv. Vorsitzenden des Buchst. e) fest und informiert hierüber in der nächsten Mitgliederversammlung.

- (3) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 2 Buchst. a), b), d) und e) werden von der Mitgliederversammlung, das Vorstandsmitglied Abs. 2 Buchst. c) vom Jugendtag gewählt.
- (4) Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer Mitglied in einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Abs. 1 ist.
- (5) Um die Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellv. Vorsitzende Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt,
 - c) zwei stellv. Vorsitzende nach Abs. 2 Buchst. e).

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung,
 - b) ein stellv. Vorsitzender nach Abs. 2 Buchst. e).
- (6) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung wird für vier Jahre, die übrigen Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
 - (7) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden wählt der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine/n der gewählten stellv. Vorsitzenden als kommissarische Vertretung. Dieser übernimmt bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben der/des Vorsitzenden.
 - (8) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden einer/s stellv. Vorsitzenden übernimmt die/der Vorsitzende bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben dieser/s stellv. Vorsitzenden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung des KreisSportBundes gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,
 - Entscheidung über die Strategie des KreisSportBundes, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zufällt,
 - Erarbeitung und Vorgabe der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte der Wahlperiode,
 - Vorgabe und Vertretung der sportpolitischen Zielsetzung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.,
 - Beratung und Freigabe des Jahresabschlusses des letzten Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
 - Beratung und Freigabe des Wirtschaftsplanentwurfes für das laufende Jahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,
 - Controlling und Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsstelle,
 - Einstellung von hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, geringfügig Beschäftigten, Praktikanten*innen und Freiwilligendienstleistenden,
 - Bestellung eines/einer hauptberuflichen Mitarbeiters*in zur/zum Geschäftsstellenleiters*in sowie einer Stellvertretung und Festlegung der Aufgabeninhalte,
 - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitgliedsvereine,

- Festlegung der Aufgaben des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung (§ 16 Abs. 6),
 - Genehmigung von Einzelgeschäften entsprechend der Finanzordnung,
 - Einsatz von befristeten Arbeitsgruppen und Bestimmung der/des Leiters*in,
 - Schriftliche Stellungnahme zu Verstößen gegen die Grundsätze guter Verbandsführung,
 - Ernennung von Beauftragten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für definierte Geschäftsbereiche besondere Vertreter*innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung zu übertragen.

§ 18 Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach § 16 Abs. 2 Buchst. a), b), d) und der/dem Sprecher*in der Ständigen Konferenz der Gemeinde-/StadtSportverbände sowie der Ständigen Konferenz der Fachschaften nach Buchst. f). Der Vorstand vertritt den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Jeweils zwei Mitglieder nach Absatz 1 vertreten den KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.
- (3) Der Vorstand legt – soweit erforderlich – für die einzelnen Vorstandsmitglieder die Aufgabenfelder inhaltlich fest und regelt die gegenseitige Vertretung.
- (4) Dem/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung für die Sportjugend. Der Vorstand kann damit auch eine*n Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle beauftragen.
- (5) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung und der/die stellv. Vorsitzenden Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt haben gemeinsam dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für die Haushaltsrechnung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften geführt werden.
- (6) Der/die stellv. Vorsitzende Geschäftsführung und der/die stellv. Vorsitzende Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit und Sporträume/Umwelt haben gemeinsam geeignete Maßnahmen zu treffen, damit den Fortbestand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können.
- (7) Der Vorstand übernimmt im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten. Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter*innen ist der/die Vorsitzende. Er wird vertreten von der/dem stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung.

§ 19 Sportjugend

- (1) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des KreisSportBunde
- (2) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine, die noch nicht 27 Jahre alt sind.

- (3) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes zu bestätigen ist. Entsprechendes gilt für Änderungen.
- (4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VII führt und verwaltet die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des KreisSportBundes, seiner Ordnungen sowie der Grundsätze guter Verbandsführung und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW und des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. im Einvernehmen mit dem Vorstand und der Mitgliederversammlung des KreisSportBundes zuständig.
- (5) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis bildet einen Kreisjugendtag aus Personen der Mitgliedsvereine gem. § 19 Abs. 2. Näheres regelt die Jugendordnung.
- (6) Die Sportjugend des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. wählt einen Jugendausschuss, der von einer/einem Vorsitzenden oder von einem Leitungsteam geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 20 Ständige Konferenzen

- (1) Die Vorsitzenden der Gemeinde- und Stadtsportverbände im Hochsauerlandkreis nach § 7 Abs. 1 Buchst. c) oder deren Vertreter*innen bilden die Ständige Konferenz der GSV/SSV im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. Diese wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in und eine Stellvertretung. Die/der Sprecher*in ist Mitglied des Vorstandes (§ 16 Abs. 2 Buchst. f).
- (2) Die Leiter*innen der Fachschaften im Hochsauerlandkreis nach § 7 Abs. 1 Buchst. d) oder deren Vertreter*innen bilden die Ständige Konferenz der Fachschaften. Diese wählen aus ihrer Mitte eine*n Sprecher*in und eine Stellvertretung. Die/der Sprecher*in ist Mitglied des Vorstandes (§ 16 Abs. 2 Buchst. f).
- (3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch – besonders zu den sportpolitischen Zielsetzungen. Die Beratungsergebnisse werden über die/den Sprecher*in in den Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. eingebracht. Die ständigen Konferenzen haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.
- (4) Sofern eine Ständige Konferenz vorübergehend nicht mehr gebildet wird, verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder nach § 16 Abs. 2 Buchst. f um die/den Sprecher*in der jeweiligen Konferenz.

§ 21 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Beratung und Vorbereitung seiner Beschlüsse zeitlich befristet Ausschüsse einrichten.

§ 22 Wirtschaftsführung und Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist von dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen unter Mitarbeit des/der Vorsitzenden der Sportjugend bzw. eines/einer Vertreters*in und des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung ein Wirtschaftsplan zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (3) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist von dem/der stellv. Vorsitzenden Finanzen unter Mitarbeit des/der Vorsitzenden der Sportjugend und des/der stellv. Vorsitzenden Geschäftsführung ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch den Vorstand der Mitgliederversammlung im übernächsten Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- (4) Für die Erfüllung der Aufgaben des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. und/oder seiner Verpflichtungen gegenüber dem LandesSportBund NRW e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge von den Vereinen erhoben.
- (5) Kosten, die den Delegierten der Mitgliedsvereine bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

§ 23 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren bzw. Revisorinnen und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Jeweils ein Revisor bzw. eine Revisorin sowie deren Stellvertretung werden in einem geraden Jahr bzw. in einem ungeraden Jahr gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Aufgabe des Revisors bzw. der Revisorin besteht in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (3) Die Revisoren bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertretung nehmen die Aufgaben des Beauftragten für die Grundsätze guter Verbandsführung (GdGV) wahr. Sie berichten jährlich schriftlich in der Mitgliederversammlung. Zu etwaigen in diesem Bericht aufgeführten Verstößen gegen die GdGV ist der Vorstand zu einer schriftlichen Stellungnahme verpflichtet. Die Aufgaben des Beauftragten für die GdGV ergeben sich diesen Grundsätzen.

§ 24 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlussvorschlages. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern bzw. -teilnehmerinnen verlangt wird.

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufnahme weiterer über § 7 Abs. 1 hinausgehender Organisationen sowie Entscheidungen gem. § 11 Abs. 3 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, der Beschluss über die Auflösung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Wahlen erfolgen durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung mit Stimmkarte ist durchzuführen, wenn sich mehrere Kandidaten für ein Amt bewerben oder es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmern/innen verlangt wird. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Sportvereins. Dabei soll versucht werden, dass dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung des Hochsauerlandkreises Rechnung getragen wird. Die zur Wahl vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber bzw. Bewerberin.
- (5) Der Vorstand wird mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (6) Die Wahl ist wirksam abgeschlossen, wenn die/der gewählte Kandidatin/Kandidat die Wahl angenommen hat.
- (7) Für die Beschlüsse im Umlaufverfahren gilt § 15b.

§ 25 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige im KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Bund, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 26 Auflösung und Aufhebung

- (1) Die Auflösung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung eingehen muss. Diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. an den Hochsauerlandkreis zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Bestwig, den 15. Mai 2024

Detlef Lins
-Vorsitzender-

Frank Schlag
-stellv. Vorsitzender Geschäftsführung-